

Verzicht auf die Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Stand April 2021

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Mitgliedsnummer
Kanzleiadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: E-Mail:
Ggf. abweichende Anschrift für die Zustellung des Widerrufsbescheids	

II. Verzicht

Hiermit verzichte ich gemäß §§ 46b Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf meine Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Die ggf. bestehende Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) wird hierdurch nicht berührt.

mit sofortiger Wirkung (Bitte beachten Sie, dass der Verzicht erst mit förmlicher Zustellung des Widerrufsbescheids wirksam wird!)

zum Ablauf des

Die Bestellung eines Abwicklers gem. § 55 BRAO für meine Kanzlei ist –nicht– erforderlich.

Mir ist bekannt, dass mit dem Widerruf der Zulassung auch der Zugang zu meinem besonderen Anwaltspostfach (beA) erlischt und ich damit keinen weiteren Zugriff auf die noch im beA befindlichen Nachrichten habe.

Ort und Datum

Unterschrift



III. Rechtsmittelverzicht

Hiermit verzichte ich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die auf den obigen Zulassungsverzicht hin ergehende Widerrufsverfügung durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart gem. §§ 46b Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zum Verzicht auf die Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Der Zulassungsverzicht gemäß §§ 46b Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO begründet einen absoluten Widerrufsgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Mit der Abgabe dieser Erklärung verzichten Sie endgültig auf Ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin.

Der Zulassungsverzicht muss gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 126 BGB schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erklärt werden. Der Verzicht muss zu seiner Gültigkeit gemäß § 126 BGB **eigenhändig unterschrieben** sein und der Rechtsanwaltskammer **im Original** vorliegen. Eine Verzichtserklärung per Telefax oder per E-Mail ist daher nicht möglich.

Aufgrund Ihrer Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und stellt Ihnen eine Widerrufsverfügung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zu. Gegen diese Verfügung können Sie gem. § 112 c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 68 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, wobei das Datum der Zustellung für den Fristbeginn entscheidend ist.

Gemäß § 13 BRAO erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, in der Regel mit Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist nach Zustellung des Widerrufsbescheides. Dies führt möglicherweise dazu, dass die Bestandskraft erst nach dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eintritt. Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Bitte beachten Sie, dass die Widerrufsverfügung auch bei einem Rechtsmittelverzicht erst mit der Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam wird. Der Verzicht auf Rechtsmittel muss ebenfalls schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift im Original der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vorgelegt werden. Er kann mit dem eigentlichen Zulassungsverzicht verbunden werden.

Bitte kalkulieren Sie Bearbeitungszeiten und Zustellung von mindestens 21 Arbeitstagen ein! Das Ihrerseits gewünschte Datum des Ausscheidens sollte daher mindestens 21 Tage in der Zukunft liegen. Der Verzicht auf Rechtsmittel kann auch nachträglich erklärt werden. Der Rechtsmittelverzicht wird dann mit Zugang bei der Rechtsanwaltskammer wirksam. Wir empfehlen Ihnen daher, bei Verzichtserklärungen ohne zusätzlichen Rechtsmittelverzicht ca. 6 bis 7 Wochen Zeit einzuplanen, bei Verzichtserklärungen mit zusätzlichem Rechtsmittelverzicht 2 bis 3 Wochen.

Bitte beachten Sie: Mit dem Widerruf der Zulassung erlischt auch der Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Sie haben damit keinen Zugang mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutz-Hinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.